




ÜBERSICHT ARBEITSMARKTZUGANG – BERUFSAUSBILDUNG

DAUER DES AUFENTHALTS IN DEUTSCHLAND			STOP	Entscheidung im Ermessen Duldungsgrund vorhanden?
UNTER 3 MONATEN 	3. – 9. MONAT 	ÜBER 9 MONATE 		
Keine Ausbildung	Regelmäßig Beschäftigungserlaubnis unter Berücksichtigung individueller Umstände	Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis	Rechtskräftige Ablehnung des Asylantrags Beschäftigungserlaubnis erlischt → neuer Antrag notwendig	= rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber → Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern eine befristete Aussetzung der Abschiebung Eine Ausbildungserlaubnis kann auf Antrag nur erneut erteilt werden, wenn ein Duldungsgrund vorliegt. Duldungsgründe: → Abschiebung aus tatsächlichen, rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen nicht möglich → bereits begonnene qualifizierte Berufsausbildung Entscheidung über neue oder weitere Beschäftigungserlaubnis abhängig von den Umständen des Einzelfalls, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> • Liegt ein Erwerbstätigkeitsverbot vor? → bei ungeklärter Identität und/oder fehlender Mitwirkung • begangene erhebliche Straftaten?
	Ausnahme: Ausbildungsduldung später rechtlich ausgeschlossen			
PERSONEN MIT AUFENTHALTSGESTATTUNG			PERSONEN MIT DULDUNG	
= Personen im laufenden Asylverfahren → noch keine rechtskräftige Entscheidung über den Asylantrag Hier hängt die Beschäftigungserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung maßgeblich von der Aufenthaltsdauer ab. Die erteilte Beschäftigungserlaubnis gilt zunächst nur für die Dauer der qualifizierten Berufsausbildung. Sie erlischt, wenn die Person vollziehbar ausreisepflichtig wird, also bei rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags. → Die Ausbildung darf dann zunächst nicht mehr fortgeführt werden! Die Ausbildung kann im Anschluss nur fortgesetzt werden, wenn von der Ausländerbehörde eine Ausbildungsduldung und eine Beschäftigungserlaubnis neu erteilt werden. Beides muss nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht bei der Ausländerbehörde neu beantragt werden.				

Die Ausländerbehörde berät Sie unter Tel.: +49 (0) 861 58-363 oder E-Mail: SG5.302@traunstein.bayern!